Strafgesetzbuch

Kommentar

Herausgegeben von

Prof. Dr. Helmut Satzger
Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Dr. h.c. Wilhelm Schluckebier
Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D.

Prof. Dr. Raik Werner
Richter am Bundesgerichtshof, Honorarprofessor an der
Ludwig-Maximilians-Universität München

Bearbeitet von

Nikolaus Bosch · Susanne Claus · Andreas Ernemann · Ralf Eschelbach · Christian Fahl · Julia Geneuss · Jennifer Grafe · Georg-Friedrich Güntge · Stefan Harrendorf · Sonja Heine · Eric Hilgendorf · Kai Höltkemeier · Matthias Jahn · Jörg-Martin Jehle · Johannes Kaspar · Hans Kudlich · Laurent Lafleur · Aneta Leszczynska · Katharina Lienert · Kai Lohse · Henning Lorenz · Carsten Momsen · Gundula Momsen-Pflanz · Uwe Murmann · Henning Rosenau · Frank Saliger · Helmut Satzger · Wilhelm Schluckebier · Heinz Schöch · Jan C. Schuhr · Arndt Sinn · Bodo Vogler · Raik Werner · Petra Wittig · Gereon Wolters · Frank Zimmermann

6. Auflage

Carl Heymanns Verlag 2024

Carl Heymanns Verlag 2024

Leseprobe

Zitiervorschlag: SSW-StGB/*Bearbeiter* § … Rn …

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-452-30124-6

Carl Heymanns Verlag 2024

www.wolterskluwer.com

Alle Rechte vorbehalten.
© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Str. 1, 50354 Hürth

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Verlag und Autor übernehmen keine Haftung für inhaltliche oder drucktechnische Fehler.

Umschlagkonzeption: Martina Busch, Grafikdesign, Homburg Kirrberg
Satz: Datagroup-Int SRL, Timisoara, Romania
Druck und Weiterverarbeitung: Druckerei C.H. Beck, Nördlingen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem und chlorfreiem Papier.

Leseprobe

Vorwort

Mit Erscheinen der nunmehr 6. Auflage des SSW-StGB können wir – drei Jahre nach Erscheinen der fünften Auflage – wieder eine aktualisierte, überarbeitete und erweitere Version präsentieren. In dieser Auflage freuen wir uns sehr, Herrn Prof. Dr. Raik Werner, Richter am Bundesgerichtshof, als neuen Mitherausgeber des SSW-StGB begrüßen zu dürfen.

Um unseren hohen Ansprüchen an eine möglichst aktuelle Gesetzeskommentierung zu genügen, war eine Neuauflage geboten. Denn nicht nur die Rechtsprechung hat sich zwischenzeitlich eifrig weiterentwickelt, auch der Gesetzgeber ist alles andere als untätig geblieben und hat mitunter sogar deutliche Gesetzesänderungen vorgenommen. Stellvertretend für eine Vielzahl an gesetzlichen Reformen seien an dieser Stelle die folgenden Änderungen hervorgehoben:

Erheblich ausgeweitet wurde der Geldwäschetatbestand in § 261 StGB durch das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom 9. März 2021 (BGBl. I 2021, S. 327). Eine Ausweitung erfuhr auf Grundlage eines Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission auch die Volksverhetzung in § 130 Abs. 5 StGB, welche nun auch die (öffentliche) Billigung, Leugnung oder gröbliche Verharmlosung von Völkerrechtsverbrechen erfasst (Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und des Strafgesetzbuches vom 4. Dezember 2022, BGBl. I 2022, S. 2146). Erweitert wurden ferner § 188 StGB sowie § 241 StGB (Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. März 2021, BGBl. I 2021, S. 441).

Gegenstand einiger Änderungen war auch das Medizinstrafrecht: So entfiel der Tatbestand der Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft in § 219a StGB (Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch [§ 219a StGB], zur Änderung des Heilmittelwerbegesetzes, zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Änderung des Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen vom 11. Juli 2022, BGBl. I 2022, S. 1082). Die massenhafte Fälschung von Impfausweisen im Rahmen der Corona-Pandemie führte zu einer Änderung der §§ 275, 277 StGB (Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. November 2021, BGBl. I 2021, S. 4906). Ein weiteres »kriminelles Produkt« der Corona-Pandemie – die sog. »Masken-Deals« – führte zu einer Anpassung des Strafrahmens der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern in § 108e Abs. 1 StGB (Gesetz zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Anhebung des Strafrahmens des § 108e des Strafgesetzbuches vom 8. Oktober 2021, BGBl. I 2021, S. 4650).

Neu gefasst wurde die Nachstellung in § 238 StGB (Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen Zwangsprostitution vom 10. August 2021, BGBl. I 2021, S. 3513). Durch die Einfügung des Tatbestands der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen in § 184k StGB soll u.a. das Phänomen des sog. »Upskirtings« erfasst werden (Neunundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen vom 9. Oktober 2020, BGBl. I 2020, S. 2075). Unter den weiteren, zahlreichen Änderungen auf dem Feld des Sexualstrafrechts wird insbesondere die Hochstufung des § 184b Abs. 1 StGB zum Verbrechen kontrovers diskutiert (Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021, BGBl. I 2021, S. 1810). Das BVerfG hat diesbezügliche Vorlagebeschlüsse des AG München und des AG Wuppertal am 3. März 2023 als unzulässig zurückgewiesen (2 BvL 11/22, 2 BvL 15/22). Durch das BVerfG bestätigt wurde hingegen die Verfassungskonformität des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB am 9. Februar 2022 (2 BvL 1/20).

Das in der vergangenen Auflage in Aussicht gestellte Verbandssanktionengesetz ist bislang gescheitert. Keine Mehrheit im Bundestag fanden auch die anlässlich der Entscheidung des BVerfG vom 26. Februar 2020 (2 BvR 2347/15 u.a.) diskutierten Vorschläge zur Suizidbeihilfe.

Ferner rücken aktuelle Entwicklungen das Strafrecht in den Fokus der Öffentlichkeit: Zahlreiche medienstarke Aktionen von »Klimaaktivistinnen und -aktivisten« konfrontieren das Strafrecht mit vormals beinahe in den Hintergrund getretenen Fragen des Nötigungstatbestands und von ganz grundsätzlichen Weichenstellungen der Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe. Relevant wurde in diesem Zusammenhang zuletzt auch der Tatbestand der Bildung krimineller Vereinigungen in § 129 StGB.

Die beschlossene Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe in § 43 S. 2 StGB (Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung

Carl Heymanns Verlag 2024

Leseprobe

in einer Entziehungsanstalt vom 26. Juli 2023, BGBl. I 2023, Nr. 203) wird aufgrund von IT-Problemen kurzfristig auf den 1. Februar 2024 verschoben (s. Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Verkehrsstatistikgesetzes und des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes sowie des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vom 16. August 2023, BGBl. I 2023, Nr. 218). Wie sich die damit in Zusammenhang stehende Diskussion über die Entkriminalisierung des »Schwarzfahrens« (strafbar als Erschleichen von Leistungen gemäß § 265a StGB) in Zukunft entwickeln wird, die neben der nun eingeleiteten Legalisierung von Cannabis symbolisch für eine von der Bundesregierung in Aussicht gestellte »Entschlackung« des Strafrechts steht, bleibt abzuwarten.

Um eine effizientere und einfachere Arbeit mit dem Werk zu ermöglichen, steht diese Auflage, genauso wie das Schwesterwerk – der SSW-StPO –, unter www.wolterskluwer-online.de als elektronische Ausgabe zur Verfügung.

Beide Kommentarbände verfolgen dabei dasselbe Ziel: Eine kompakte, übersichtliche und leicht verständliche Erläuterung der gesetzlichen Regelungen des deutschen Straf- und Strafprozessrechts und seiner europäischen Bezüge, die sich an den Bedürfnissen der Praxis orientiert, indem vor allem die höchstrichterliche Rechtsprechung umfassend dargestellt und kommentiert wird. Überdies sollen die SSW-Kommentare aber auch wertvolle Impulse für die Wissenschaft geben, indem kriminalpolitischen Fragestellungen Raum gegeben und die praktische Handhabung des Straf- und Strafverfahrensrechts – wo nötig und sinnvoll – einer kritischen Würdigung unterzogen wird. Ein zusätzlicher Mehrwert der gemeinsamen Nutzung von SSW-StGB und SSW-StPO entsteht schließlich dadurch, dass die Kommentierungen in beiden Werken an geeigneter Stelle aufeinander Bezug nehmen und somit eine Einheit bilden. Auch für die Juristenausbildung sind die beiden Kommentare bereits wertvolle und gern genutzte Hilfsmittel geworden.

Dabei durften wir nicht nur auf das bewährte Autorenteam zurückgreifen, sondern konnten mit Frau Dr. Jennifer Grafe, LL.M., Herrn Dr. Kai Höltkemeier, Herrn Dr. Laurent Lafleur, Frau Dr. Katharina Lienert sowie Herrn Henning Lorenz, M.mel., die wir an dieser Stelle herzlichen willkommen heißen, noch weitere wertvolle und hochkarätige Neuzugänge gewinnen.

Wie immer gilt unser aufrichtiger Dank den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verlags, deren – wie immer – professionelle Organisation maßgeblich zum Gelingen dieser Auflage beigetragen hat.

Der vorliegende Kommentar befindet sich auf dem Stand von September 2023.

Für Anregungen und Hinweise unter info-wkd@wolterskluwer.com sind wir stets dankbar.

München, Karlsruhe und Leipzig im Oktober 2023

Helmut Satzger
Wilhelm Schluckebier
Raik Werner

Carl Heymanns Verlag 2024

Leseprobe

Die Autorinnen und Autoren

Prof. Dr. Nikolaus Bosch
Professor an der Universität Bayreuth

Dr. Susanne Claus
Regierungsdirektorin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Andreas Ernemann
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D.

Prof. Dr. Ralf Eschelbach
Richter am Bundesgerichtshof
Honorarprofessor an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Prof. Dr. Christian Fahl
Professor an der Universität Greifswald

Prof. Dr. Julia Geneuss, LL.M. (NYU)
Professorin an der Universität Bremen

Dr. Jennifer Grafe, LL.M.
Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Internationales Strafrecht der Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Georg-Friedrich Güntge
Leitender Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts, Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein
Honorarprofessor an der Christian-Albrechts-Universität Kiel

Prof. Dr. Stefan Harrendorf
Professor an der Universität Greifswald

Dr. Sonja Heine, MJur (Oxon)
Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf
Professor an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Dr. Kai Höltkemeier
Richter am Oberlandesgericht München

Prof. Dr. Matthias Jahn
Professor an der Goethe-Universität Frankfurt am Main
Richter am Oberlandesgericht Frankfurt

Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg-Martin Jehle
Professor an der Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. Johannes Kaspar
Professor an der Universität Augsburg

Prof. Dr. Hans Kudlich
Professor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Dr. Laurent Lafleur
Richter am Oberlandesgericht München; Leiter der Pressestelle für Strafsachen, Oberlandesgericht München

Dr. Aneta Leszczynska
Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Habilitandin am Lehrstuhl für Vergleichendes Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Wirtschafts- und Umweltstrafrecht, Freie Universität Berlin

Carl Heymanns Verlag 2024

Leseprobe

Die Autorinnen und Autoren

Dr. Katharina Lienert
Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Hamburg

Kai Lohse
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Ass. Iur. Henning Lorenz, M.mel.
Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Carsten Momsen
Professor an der Freien Universität Berlin

Dr. Gundula Momsen-Pflanz
Richterin am Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Uwe Murmann
Professor an der Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. Henning Rosenau
Professor an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Frank Saliger
Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. Dr. Helmut Satzger
Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Dr. h.c. Wilhelm Schluckebier
Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D.

Prof. Dr. Heinz Schöch
em. Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. Dr. Jan C. Schuhr
Professor an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Prof. Dr. Prof. h.c. Arndt Sinn
Professor an der Universität Osnabrück

Bodo Vogler
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Raik Werner
Richter am Bundesgerichtshof, Honorarprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. Dr. Petra Wittig
Professorin an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. Dr. Gereon Wolters
Professor an der Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Frank Zimmermann
Professor an der Universität Münster

Carl Heymanns Verlag 2024

Leseprobe

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V
Die Autorinnen und Autoren VII
Im Einzelnen haben bearbeitet IX
Abkürzungsverzeichnis XXV
Literaturverzeichnis XXXIX

Einleitung 1

Strafgesetzbuch (StGB) 13

Allgemeiner Teil 13
Erster Abschnitt. Das Strafgesetz 13
Erster Titel. Geltungsbereich 13
§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz 13
§ 2 Zeitliche Geltung 35
Vorbemerkung zu den §§ 3–7 Strafanwendungsrecht 43
§ 3 Geltung für Inlandstaten 48
§ 4 Geltung für Taten auf deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen 49
§ 5 Auslandstaten mit besonderem Inlandsbezug 51
§ 6 Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter 63
§ 7 Geltung für Auslandstaten in anderen Fällen 68
§ 8 Zeit der Tat 74
§ 9 Ort der Tat 75
§ 10 Sondervorschriften für Jugendliche und Heranwachsende 83

Zweiter Titel. Sprachgebrauch 84
§ 11 Personen- und Sachbegriffe 84
§ 12 Verbrechen und Vergehen 100

Zweiter Abschnitt. Die Tat 102
Erster Titel. Grundlagen der Strafbarkeit 102
Vorbemerkung zu den §§ 13 ff. 102
§ 13 Begehen durch Unterlassen 124
§ 14 Handeln für einen anderen 144
§ 15 Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln 152
§ 16 Irrtum über Tatumstände 176
§ 17 Verbotsirrtum 181
§ 18 Schwerere Strafe bei besonderen Tatfolgen 193
§ 19 Schuldunfähigkeit des Kindes 196
§ 20 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen 197
§ 21 Verminderte Schuldfähigkeit 221

Zweiter Titel. Versuch 228
§ 22 Begriffsbestimmung 228
§ 23 Strafbarkeit des Versuchs 247
§ 24 Rücktritt 251

Dritter Titel. Täterschaft und Teilnahme 271
Vorbemerkung zu den §§ 25 ff. 271
§ 25 Täterschaft 278
§ 26 Anstiftung 293
§ 27 Beihilfe 301

Carl Heymanns Verlag 2024

Leseprobe

§ 28 Besondere persönliche Merkmale . . . 308
§ 29 Selbständige Strafbarkeit des Beteiligten . . . 313
§ 30 Versuch der Beteiligung . . . 313
§ 31 Rücktritt vom Versuch der Beteiligung . . . 323

Vierter Titel. Notwehr und Notstand . . . 328
Vorbemerkung zu den §§ 32 ff. . . . 328
§ 32 Notwehr . . . 343
§ 33 Überschreitung der Notwehr . . . 354
§ 34 Rechtfertigender Notstand . . . 356
§ 35 Entschuldigender Notstand . . . 367

Fünfter Titel. Straflosigkeit parlamentarischer Äußerungen und Berichte . . . 370
§ 36 Parlamentarische Äußerungen . . . 370
§ 37 Parlamentarische Berichte . . . 371

Dritter Abschnitt. Rechtsfolgen der Tat . . . 372
Erster Titel. Strafen . . . 372
Freiheitsstrafe . . . 372
§ 38 Dauer der Freiheitsstrafe . . . 372
§ 39 Bemessung der Freiheitsstrafe . . . 373

Geldstrafe . . . 375
§ 40 Verhängung in Tagessätzen . . . 375
§ 41 Geldstrafe neben Freiheitsstrafe . . . 380
§ 42 Zahlungserleichterungen . . . 384
§ 43 Ersatzfreiheitsstrafe . . . 387
§ 43a (weggefallen) . . . 389

Nebenstrafe . . . 389
§ 44 Fahrverbot . . . 389

Nebenfolgen . . . 397
§ 45 Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts . . . 397
§ 45a Eintritt und Berechnung des Verlustes . . . 400
§ 45b Wiederverleihung von Fähigkeiten und Rechten . . . 403

Zweiter Titel. Strafbemessung . . . 404
§ 46 Grundsätze der Strafzumessung . . . 404
§ 46a Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung . . . 470
§ 46b Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten . . . 485
§ 47 Kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen . . . 496
§ 48 (weggefallen) . . . 506
§ 49 Besondere gesetzliche Milderungsgründe . . . 506
§ 50 Zusammentreffen von Milderungsgründen . . . 513
§ 51 Anrechnung . . . 518

Dritter Titel. Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen . . . 528
§ 52 Tateinheit . . . 528
§ 53 Tatmehrheit . . . 552
§ 54 Bildung der Gesamtstrafe . . . 557
§ 55 Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe . . . 561

Vierter Titel. Strafaussetzung zur Bewährung . . . 571
§ 56 Strafaussetzung . . . 571

Carl Heymanns Verlag 2024

Leseprobe

§ 56a Bewährungszeit . . . 582
§ 56b Auflagen . . . 584
§ 56c Weisungen . . . 590
§ 56d Bewährungshilfe . . . 595
§ 56e Nachträgliche Entscheidungen . . . 597
§ 56f Widerruf der Strafaussetzung . . . 598
§ 56g Straferlass . . . 608
§ 57 Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe . . . 611
§ 57a Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe . . . 623
§ 57b Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe . . . 627
§ 58 Gesamtstrafe und Strafaussetzung . . . 628

Fünfter Titel. Verwarnung mit Strafvorbehalt; Absehen von Strafe . . . 630
§ 59 Voraussetzungen der Verwarnung mit Strafvorbehalt . . . 630
§ 59a Bewährungszeit, Auflagen und Weisungen . . . 633
§ 59b Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe . . . 636
§ 59c Gesamtstrafe und Verwarnung mit Strafvorbehalt . . . 638
§ 60 Absehen von Strafe . . . 639

Sechster Titel. Maßregeln der Besserung und Sicherung . . . 641
Vorbemerkung zu den §§ 61 ff. . . . 641
§ 61 Übersicht . . . 649
§ 62 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit . . . 650

Freiheitsentziehende Maßregeln . . . 657
§ 63 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus . . . 657
§ 64 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt . . . 670
§ 65 (weggefallen) . . . 683
Vorbemerkung zu den §§ 66 ff. . . . 683
§ 66 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung . . . 687
§ 66a Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung . . . 705
§ 66b Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung . . . 713
§ 66b Abs. 1 a.F. . . . 720
§ 66c Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und des vorhergehenden Strafvollzugs . . . 722
Vorbemerkung zu den §§ 67 ff. . . . 730
§ 67 Reihenfolge der Vollstreckung . . . 731
§ 67a Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel . . . 741
§ 67b Aussetzung zugleich mit der Anordnung . . . 745
§ 67c Späterer Beginn der Unterbringung . . . 747
§ 67d Dauer der Unterbringung . . . 751
§ 67e Überprüfung . . . 763
§ 67f Mehrfache Anordnung der Maßregel . . . 765
§ 67g Widerruf der Aussetzung . . . 766
§ 67h Befristete Wiederinvollzugsetzung; Krisenintervention . . . 770

Führungsaufsicht . . . 773
Vorbemerkung zu den §§ 68 ff. StGB . . . 773
§ 68 Voraussetzungen der Führungsaufsicht . . . 775
§ 68a Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe, forensische Ambulanz . . . 776
§ 68b Weisungen . . . 779
§ 68c Dauer der Führungsaufsicht . . . 787
§ 68d Nachträgliche Entscheidungen; Überprüfungsfrist . . . 790
§ 68e Beendigung oder Ruhen der Führungsaufsicht . . . 791
§ 68f Führungsaufsicht bei Nichtaussetzung des Strafrestes . . . 793
§ 68g Führungsaufsicht und Aussetzung zur Bewährung . . . 795

Carl Heymanns Verlag 2024

Leseprobe

Entziehung der Fahrerlaubnis 795
§ 69 Entziehung der Fahrerlaubnis 795
§ 69a Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis. 807
§ 69b Wirkung der Entziehung bei einer ausländischen Fahrerlaubnis 815

Berufsverbot 819
§ 70 Anordnung des Berufsverbots 819
§ 70a Aussetzung des Berufsverbots 825
§ 70b Widerruf der Aussetzung und Erledigung des Berufsverbots 827

Gemeinsame Vorschriften 828
§ 71 Selbständige Anordnung 828
§ 72 Verbindung von Maßregeln. 830

Siebenter Titel. Einziehung 831
§ 73 Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern 831
§ 73a Erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern 848
§ 73b Einziehung von Taterträgen bei anderen 851
§ 73c Einziehung des Wertes von Taterträgen 855
§ 73d Bestimmung des Wertes des Erlangten; Schätzung 858
§ 73e Ausschluss der Einziehung des Tatertrages oder des Wertersatzes. 864
§ 74 Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern . 866
§ 74a Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei anderen 871
§ 74b Sicherungseinziehung 872
§ 74c Einziehung des Wertes von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern 875
§ 74d Einziehung von Verkörperungen eines Inhalts und Unbrauchbarmachung 877
§ 74e Sondervorschrift für Organe und Vertreter 880
§ 74f Grundsatz der Verhältnismäßigkeit 881
§ 75 Wirkung der Einziehung. 882
§ 76 Nachträgliche Anordnung der Einziehung des Wertersatzes 886
§ 76a Selbständige Einziehung 887
§ 76b Verjährung der Einziehung von Taterträgen und des Wertes von Taterträgen 893

Vierter Abschnitt. Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen 894
§ 77 Antragsberechtigte. 894
§ 77a Antrag des Dienstvorgesetzten. 899
§ 77b Antragsfrist 900
§ 77c Wechselseitig begangene Taten 902
§ 77d Zurücknahme des Antrags. 903
§ 77e Ermächtigung und Strafverlangen 904

Fünfter Abschnitt. Verjährung 905
Erster Titel. Verfolgungsverjährung. 905
§ 78 Verjährungsfrist. 905
§ 78a Beginn. 908
§ 78b Ruhen 911
§ 78c Unterbrechung 915

Zweiter Titel. Vollstreckungsverjährung 921
§ 79 Verjährungsfrist. 921
§ 79a Ruhen 922
§ 79b Verlängerung. 923

Carl Heymanns Verlag 2024

Leseprobe

Besonderer Teil 924
Erster Abschnitt. Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates 924
Erster Titel. Friedensverrat 924
§ 80 (weggefallen) 924
§ 80a Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression 924

Zweiter Titel. Hochverrat 925
§ 81 Hochverrat gegen den Bund 925
§ 82 Hochverrat gegen ein Land 927
§ 83 Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens 927
§ 83a Tätige Reue 929

Dritter Titel. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates 930
§ 84 Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei 930
§ 85 Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot 934
§ 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen 936
§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen 941
§ 87 Agententätigkeit zu Sabotagezwecken 945
§ 88 Verfassungsfeindliche Sabotage 947
§ 89 Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane 948
§ 89a Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat 949
§ 89b Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat . 954
§ 89c Terrorismusfinanzierung 955
§ 90 Verunglimpfung des Bundespräsidenten 957
§ 90a Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole 958
§ 90b Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen 960
§ 90c Verunglimpfung von Symbolen der Europäischen Union 961
§ 91 Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat 962
§ 91a Anwendungsbereich 964

Vierter Titel. Gemeinsame Vorschriften 964
§ 92 Begriffsbestimmungen 964
§ 92a Nebenfolgen 965
§ 92b Einziehung 966

Zweiter Abschnitt. Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit 966
§ 93 Begriff des Staatsgeheimnisses 966
§ 94 Landesverrat 968
§ 95 Offenbaren von Staatsgeheimnissen 971
§ 96 Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen 972
§ 97 Preisgabe von Staatsgeheimnissen 973
§ 97a Verrat illegaler Geheimnisse 974
§ 97b Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses 975
§ 98 Landesverräterische Agententätigkeit 977
§ 99 Geheimdienstliche Agententätigkeit 979
§ 100 Friedensgefährdende Beziehungen 982
§ 100a Landesverräterische Fälschung 982
§ 101 Nebenfolgen 984
§ 101a Einziehung 984

Dritter Abschnitt. Straftaten gegen ausländische Staaten 985
§ 102 Angriff gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten 985
§ 103 (weggefallen) 986
§ 104 Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten 986
§ 104a Voraussetzungen der Strafverfolgung 987

Carl Heymanns Verlag 2024

Leseprobe

Vierter Abschnitt. Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen; Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern 988
§ 105 Nötigung von Verfassungsorganen 988
§ 106 Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans 989
§ 106a (weggefallen) 990
§ 106b Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans 990
§ 107 Wahlbehinderung 991
§ 107a Wahlfälschung 991
§ 107b Fälschung von Wahlunterlagen 992
§ 107c Verletzung des Wahlgeheimnisses 993
§ 108 Wählernötigung 993
§ 108a Wählertäuschung 994
§ 108b Wählerbestechung 995
§ 108c Nebenfolgen 995
§ 108d Geltungsbereich 996
§ 108e Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern 996

Fünfter Abschnitt. Straftaten gegen die Landesverteidigung 1001
Vorbemerkung zu den §§ 109 ff. 1001
§ 109 Wehrpflichtentziehung durch Verstümmelung 1001
§ 109a Wehrpflichtentziehung durch Täuschung 1003
§ 109b und § 109c (weggefallen) 1003
§ 109d Störpropaganda gegen die Bundeswehr 1003
§ 109e Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln 1004
§ 109f Sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst 1006
§ 109g Sicherheitsgefährdendes Abbilden 1007
§ 109h Anwerben für fremden Wehrdienst 1008
§ 109i Nebenfolgen 1009
§ 109k Einziehung 1009

Sechster Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt 1010
§ 110 (weggefallen) 1010
§ 111 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten 1010
§ 112 (weggefallen) 1016
§ 113 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte 1016
§ 114 Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte 1022
§ 115 Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen 1025
§§ 116–119 (weggefallen) 1027
§ 120 Gefangenenbefreiung 1027
§ 121 Gefangenenmeuterei 1030
§ 122 (weggefallen) 1034

Siebenter Abschnitt. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung 1034
§ 123 Hausfriedensbruch 1034
§ 124 Schwerer Hausfriedensbruch 1040
§ 125 Landfriedensbruch 1042
§ 125a Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs 1046
§ 126 Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten 1047
§ 126a Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten 1050
§ 127 Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet 1054
§ 128 Bildung bewaffneter Gruppen 1061
§ 129 Bildung krimineller Vereinigungen 1065
§ 129a Bildung terroristischer Vereinigungen 1087
§ 129b Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung 1098
§ 130 Volksverhetzung 1103

Carl Heymanns Verlag 2024

Leseprobe

§ 130a Anleitung zu Straftaten 1121
§ 131 Gewaltdarstellung 1127
§ 132 Amtsanmaßung 1133
§ 132a Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen 1136
§ 133 Verwahrungsbruch 1143
§ 134 Verletzung amtlicher Bekanntmachungen 1145
§ 135 (weggefallen) 1146
§ 136 Verstrickungsbruch; Siegelbruch 1146
§ 137 (weggefallen) 1149
§ 138 Nichtanzeige geplanter Straftaten 1149
§ 139 Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten 1155
§ 140 Belohnung und Billigung von Straftaten 1158
§ 141 (weggefallen) 1162
§ 142 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort 1162
§ 143 (weggefallen) 1180
§ 144 (weggefallen) 1180
§ 145 Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln 1180
§ 145a Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht 1183
§ 145b (weggefallen) 1186
§ 145c Verstoß gegen das Berufsverbot 1186
§ 145d Vortäuschen einer Straftat 1188

Achter Abschnitt. Geld- und Wertzeichenfälschung 1193
§ 146 Geldfälschung 1193
§ 147 Inverkehrbringen von Falschgeld 1199
§ 148 Wertzeichenfälschung 1201
§ 149 Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen 1203
§ 150 Einziehung 1206
§ 151 Wertpapiere 1206
§ 152 Geld, Wertzeichen und Wertpapiere eines fremden Währungsgebiets 1208
§ 152a Fälschung von Zahlungskarten, Schecks, Wechseln und anderen körperlichen unbaren Zahlungsinstrumenten 1209
§ 152b Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion 1214
§ 152c Vorbereitung des Diebstahls und der Unterschlagung von Zahlungskarten, Schecks, Wechseln und anderen körperlichen unbaren Zahlungsinstrumenten 1216

Neunter Abschnitt. Falsche uneidliche Aussage und Meineid 1218
§ 153 Falsche uneidliche Aussage 1218
§ 154 Meineid 1224
§ 155 Eidesgleiche Bekräftigungen 1228
§ 156 Falsche Versicherung an Eides statt 1229
§ 157 Aussagenotstand 1234
§ 158 Berichtigung einer falschen Angabe 1238
§ 159 Versuch der Anstiftung zur Falschaussage 1241
§ 160 Verleitung zur Falschaussage 1242
§ 161 Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides statt 1244
§ 162 Internationale Gerichte; nationale Untersuchungsausschüsse 1247
§ 163 (weggefallen) 1249

Zehnter Abschnitt. Falsche Verdächtigung 1249
§ 164 Falsche Verdächtigung 1249
§ 165 Bekanntgabe der Verurteilung 1255

Carl Heymanns Verlag 2024

Leseprobe

Elfter Abschnitt. Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen 1256
§ 166 Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen 1256
§ 167 Störung der Religionsausübung 1262
§ 167a Störung einer Bestattungsfeier 1264
§ 168 Störung der Totenruhe 1265

Zwölfter Abschnitt. Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie 1272
§ 169 Personenstandsfälschung 1272
§ 170 Verletzung der Unterhaltspflicht 1275
§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht 1282
§ 172 Doppelehe; doppelte Lebenspartnerschaft 1286
§ 173 Beischlaf zwischen Verwandten 1288

Dreizehnter Abschnitt. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 1291
Vorbemerkung zu den §§ 174 ff. und zur Entwicklung des Sexualstrafrechts 1291
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen 1295
§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen 1307
§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung 1312
§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses 1314
§ 175 (weggefallen) 1319
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern 1319
§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind 1327
§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern 1332
§ 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern 1334
§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge 1340
§ 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern 1341
§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung 1345
§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge 1390
§ 179 (weggefallen) 1392
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger 1392
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten 1399
§ 180b und § 181 (weggefallen) 1404
§ 181a Zuhälterei 1404
§ 181b Führungsaufsicht 1409
§ 181c (weggefallen) 1410
§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen 1410
§ 183 Exhibitionistische Handlungen 1418
§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses 1422
§ 184 Verbreitung pornographischer Inhalte 1424
§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte 1439
§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte 1442
§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte 1454
§ 184d (weggefallen) 1457
§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen 1457
§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution 1459
§ 184g Jugendgefährdende Prostitution 1460
§ 184h Begriffsbestimmungen 1461
§ 184i Sexuelle Belästigung 1466
§ 184j Straftaten aus Gruppen 1471
§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen 1475
§ 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild 1479

Carl Heymanns Verlag 2024

Leseprobe

Vierzehnter Abschnitt. Beleidigung 1482
Vorbemerkung zu den §§ 185 ff. 1482
§ 185 Beleidigung 1486
§ 186 Üble Nachrede 1493
§ 187 Verleumdung 1497
§ 188 Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung 1499
§ 189 Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener 1501
§ 190 Wahrheitsbeweis durch Strafurteil 1503
§ 191 (weggefallen) 1504
§ 192 Beleidigung trotz Wahrheitsbeweises 1504
§ 192a Verhetzende Beleidigung 1505
§ 193 Wahrnehmung berechtigter Interessen 1507
§ 194 Strafantrag 1515
§§ 195–198 (weggefallen) 1519
§ 199 Wechselseitig begangene Beleidigungen 1519
§ 200 Bekanntgabe der Verurteilung 1520

Fünfzehnter Abschnitt. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs 1522
§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes 1522
§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen 1528
§ 202 Verletzung des Briefgeheimnisses 1539
§ 202a Ausspähen von Daten 1542
§ 202b Abfangen von Daten 1547
§ 202c Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten 1549
§ 202d Datenhehlerei 1552
§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen 1556
§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse 1577
§ 205 Strafantrag 1578
§ 206 Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses 1579
§§ 207–210 (weggefallen) 1584

Sechzehnter Abschnitt. Straftaten gegen das Leben 1584
Vorbemerkung zu den §§ 211 ff. 1584
§ 211 Mord 1595
§ 212 Totschlag 1620
§ 213 Minder schwerer Fall des Totschlags 1629
§§ 214 und 215 (weggefallen) 1634
§ 216 Tötung auf Verlangen 1634
§ 217 Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung 1639
§ 218 Schwangerschaftsabbruch 1643
§ 218a Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs 1648
§ 218b Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung; unrichtige ärztliche Feststellung . . . 1651
§ 218c Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch 1653
§ 219 Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage 1654
§ 219a (weggefallen) 1656
§ 219b Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft 1656
§§ 219c–220a (weggefallen) 1657
§ 221 Aussetzung 1657
§ 222 Fahrlässige Tötung 1661

Siebzehnter Abschnitt. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit 1667
§ 223 Körperverletzung 1667
§ 224 Gefährliche Körperverletzung 1685
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen 1696

Carl Heymanns Verlag 2024

Leseprobe

§ 226 Schwere Körperverletzung . . . 1702
§ 226a Verstümmelung weiblicher Genitalien . . . 1707
§ 227 Körperverletzung mit Todesfolge . . . 1710
§ 228 Einwilligung . . . 1716
§ 229 Fahrlässige Körperverletzung . . . 1720
§ 230 Strafantrag . . . 1722
§ 231 Beteiligung an einer Schlägerei . . . 1724

Achtzehnter Abschnitt. Straftaten gegen die persönliche Freiheit . . . 1727
§ 232 Menschenhandel . . . 1727
§ 232a Zwangsprostitution . . . 1739
§ 232b Zwangsarbeit . . . 1748
§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft . . . 1750
§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung . . . 1754
§ 233b Führungsaufsicht . . . 1756
§ 234 Menschenraub . . . 1756
§ 234a Verschleppung . . . 1758
§ 235 Entziehung Minderjähriger . . . 1761
§ 236 Kinderhandel . . . 1764
§ 237 Zwangsheirat . . . 1767
§ 238 Nachstellung . . . 1771
§ 239 Freiheitsberaubung . . . 1781
§ 239a Erpresserischer Menschenraub . . . 1786
§ 239b Geiselnahme . . . 1791
§ 239c Führungsaufsicht . . . 1793
§ 240 Nötigung . . . 1793
§ 241 Bedrohung . . . 1801
§ 241a Politische Verdächtigung . . . 1806

Neunzehnter Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung . . . 1808
§ 242 Diebstahl . . . 1808
§ 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls . . . 1828
§ 244 Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl . . . 1839
§ 244a Schwerer Bandendiebstahl . . . 1854
§ 245 Führungsaufsicht . . . 1856
§ 246 Unterschlagung . . . 1856
§ 247 Haus- und Familiendiebstahl . . . 1864
§ 248 (weggefallen) . . . 1866
§ 248a Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen . . . 1866
§ 248b Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs . . . 1868
§ 248c Entziehung elektrischer Energie . . . 1870

Zwanzigster Abschnitt. Raub und Erpressung . . . 1872
Vorbemerkung zu den §§ 249 ff. . . . 1872
§ 249 Raub . . . 1875
§ 250 Schwerer Raub . . . 1882
§ 251 Raub mit Todesfolge . . . 1891
§ 252 Räuberischer Diebstahl . . . 1893
§ 253 Erpressung . . . 1897
§ 254 (weggefallen) . . . 1905
§ 255 Räuberische Erpressung . . . 1905
§ 256 Führungsaufsicht . . . 1907

Einundzwanzigster Abschnitt. Begünstigung und Hehlerei . . . 1908
§ 257 Begünstigung . . . 1908
§ 258 Strafvereitelung . . . 1922

Carl Heymanns Verlag 2024

Leseprobe

§ 258a Strafvereitelung im Amt 1941
§ 259 Hehlerei 1947
§ 260 Gewerbsmäßige Hehlerei; Bandenhehlerei 1964
§ 260a Gewerbsmäßige Bandenhehlerei 1968
§ 261 Geldwäsche 1969
§ 262 Führungsaufsicht 2013

Zweiundzwanzigster Abschnitt. Betrug und Untreue 2014
§ 263 Betrug 2014
§ 263a Computerbetrug 2097
§ 264 Subventionsbetrug 2120
§ 264a Kapitalanlagebetrug 2145
§ 265 Versicherungsmissbrauch 2154
§ 265a Erschleichen von Leistungen 2161
§ 265b Kreditbetrug 2174
§ 265c Sportwettbetrug 2184
§ 265d Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben 2194
§ 265e Besonders schwere Fälle des Sportwettbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben 2199
§ 266 Untreue 2201
§ 266a Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt 2302
§ 266b Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten 2322

Dreiundzwanzigster Abschnitt. Urkundenfälschung 2328
§ 267 Urkundenfälschung 2328
§ 268 Fälschung technischer Aufzeichnungen 2346
§ 269 Fälschung beweiserheblicher Daten 2352
§ 270 Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung 2357
§ 271 Mittelbare Falschbeurkundung 2357
§ 272 (weggefallen) 2364
§ 273 Verändern von amtlichen Ausweisen 2364
§ 274 Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung 2366
§ 275 Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen; Vorbereitung der Herstellung von unrichtigen Impfausweisen 2370
§ 276 Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen 2372
§ 276a Aufenthaltsrechtliche Papiere; Fahrzeugpapiere 2373
§ 277 Unbefugtes Ausstellen von Gesundheitszeugnissen 2374
§ 278 Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse 2376
§ 279 Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse 2378
§ 280 (weggefallen) 2379
§ 281 Missbrauch von Ausweispapieren 2379
§ 282 Einziehung 2381

Vierundzwanzigster Abschnitt. Insolvenzstraftaten 2382
Vorbemerkung zu den §§ 283 ff. 2382
§ 283 Bankrott 2389
§ 283a Besonders schwerer Fall des Bankrotts 2405
§ 283b Verletzung der Buchführungspflicht 2406
§ 283c Gläubigerbegünstigung 2408
§ 283d Schuldnerbegünstigung 2411

Fünfundzwanzigster Abschnitt. Strafbarer Eigennutz 2413
§ 284 Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels 2413
§ 285 Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel 2419
§ 286 Einziehung 2420
§ 287 Unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie oder einer Ausspielung 2420

Carl Heymanns Verlag 2024

Leseprobe

§ 288 Vereiteln der Zwangsvollstreckung . . . 2423
§ 289 Pfandkehr . . . 2426
§ 290 Unbefugter Gebrauch von Pfandsachen . . . 2428
§ 291 Wucher . . . 2429
§ 292 Jagdwilderei . . . 2441
§ 293 Fischwilderei . . . 2446
§ 294 Strafantrag . . . 2447
§ 295 Einziehung . . . 2447
§ 296 (weggefallen) . . . 2448
§ 297 Gefährdung von Schiffen, Kraft- und Luftfahrzeugen durch Bannware . . . 2448

Sechsundzwanzigster Abschnitt. Straftaten gegen den Wettbewerb . . . 2451
§ 298 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen . . . 2451
§ 299 Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr . . . 2459
§ 299a Bestechlichkeit im Gesundheitswesen . . . 2467
§ 299b Bestechung im Gesundheitswesen . . . 2476
§ 300 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen . . . 2477
§ 301 Strafantrag . . . 2479
§ 302 (weggefallen) . . . 2480

Siebenundzwanzigster Abschnitt. Sachbeschädigung . . . 2480
§ 303 Sachbeschädigung . . . 2480
§ 303a Datenveränderung . . . 2490
§ 303b Computersabotage . . . 2493
§ 303c Strafantrag . . . 2497
§ 304 Gemeinschädliche Sachbeschädigung . . . 2499
§ 305 Zerstörung von Bauwerken . . . 2505
§ 305a Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel . . . 2507

Achtundzwanzigster Abschnitt. Gemeingefährliche Straftaten . . . 2510
§ 306 Brandstiftung . . . 2510
§ 306a Schwere Brandstiftung . . . 2517
§ 306b Besonders schwere Brandstiftung . . . 2526
§ 306c Brandstiftung mit Todesfolge . . . 2531
§ 306d Fahrlässige Brandstiftung . . . 2535
§ 306e Tätige Reue . . . 2536
§ 306f Herbeiführen einer Brandgefahr . . . 2540
§ 307 Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie . . . 2542
§ 308 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion . . . 2545
§ 309 Missbrauch ionisierender Strahlen . . . 2548
§ 310 Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens . . . 2551
§ 311 Freisetzen ionisierender Strahlen . . . 2553
§ 312 Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage . . . 2555
§ 313 Herbeiführen einer Überschwemmung . . . 2558
§ 314 Gemeingefährliche Vergiftung . . . 2559
§ 314a Tätige Reue . . . 2564
§ 315 Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr . . . 2566
§ 315a Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs . . . 2571
§ 315b Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr . . . 2575
§ 315c Gefährdung des Straßenverkehrs . . . 2582
§ 315d Verbotene Kraftfahrzeugrennen . . . 2591
§ 315e Schienenbahnen im Straßenverkehr . . . 2598
§ 315f Einziehung . . . 2598
§ 316 Trunkenheit im Verkehr . . . 2599
§ 316a Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer . . . 2613

Carl Heymanns Verlag 2024

Leseprobe

§ 316b Störung öffentlicher Betriebe . . . 2619
§ 316c Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr . . . 2621
§ 317 Störung von Telekommunikationsanlagen . . . 2625
§ 318 Beschädigung wichtiger Anlagen . . . 2626
§ 319 Baugefährdung . . . 2628
§ 320 Tätige Reue . . . 2629
§ 321 Führungsaufsicht . . . 2630
§ 322 Einziehung . . . 2630
§ 323 (weggefallen) . . . 2630
§ 323a Vollrausch . . . 2630
§ 323b Gefährdung einer Entziehungskur . . . 2638
§ 323c Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen . . . 2639

Neunundzwanzigster Abschnitt. Straftaten gegen die Umwelt . . . 2646
Vorbemerkung zu den §§ 324 ff. . . . 2646
§ 324 Gewässerverunreinigung . . . 2677
§ 324a Bodenverunreinigung . . . 2685
§ 325 Luftverunreinigung . . . 2692
§ 325a Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen . . . 2701
§ 326 Unerlaubter Umgang mit Abfällen . . . 2706
§ 327 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen . . . 2731
§ 328 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern . . . 2740
§ 329 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete . . . 2748
§ 330 Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat . . . 2757
§ 330a Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften . . . 2760
§ 330b Tätige Reue . . . 2763
§ 330c Einziehung . . . 2765
§ 330d Begriffsbestimmungen . . . 2765

Dreißigster Abschnitt. Straftaten im Amt . . . 2777
§ 331 Vorteilsannahme . . . 2777
§ 332 Bestechlichkeit . . . 2789
§ 333 Vorteilsgewährung . . . 2792
§ 334 Bestechung . . . 2794
§ 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung . . . 2796
§ 335a Ausländische und internationale Bedienstete . . . 2798
§ 336 Unterlassen der Diensthandlung . . . 2801
§ 337 Schiedsrichtervergütung . . . 2801
§ 338 (weggefallen) . . . 2802
§ 339 Rechtsbeugung . . . 2802
§ 340 Körperverletzung im Amt . . . 2811
§ 341 und § 342 (weggefallen) . . . 2813
§ 343 Aussageerpressung . . . 2813
§ 344 Verfolgung Unschuldiger . . . 2817
§ 345 Vollstreckung gegen Unschuldige . . . 2819
§ 346 und § 347 (weggefallen) . . . 2821
§ 348 Falschbeurkundung im Amt . . . 2821
§§ 349–351 (weggefallen) . . . 2824
§ 352 Gebührenüberhebung . . . 2824
§ 353 Abgabenüberhebung; Leistungskürzung . . . 2828
§ 353a Vertrauensbruch im auswärtigen Dienst . . . 2830
§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht . . . 2831
§ 353c (weggefallen) . . . 2838
§ 353d Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen . . . 2838
§ 354 (weggefallen) . . . 2842

Carl Heymanns Verlag 2024

Leseprobe

§ 355 Verletzung des Steuergeheimnisses . . . 2842
§ 356 Parteiverrat . . . 2847
§ 357 Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat . . . 2856
§ 358 Nebenfolgen . . . 2858

Gesetz zur Stärkung des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union (EU-Finanzschutzstärkungsgesetz – EUFinSchStG) . . . 2859
§ 1 Missbräuchliche Verwendung von Leistungen der Europäischen Union . . . 2859
§ 2 Rechtswidrige Verminderung von Einnahmen der Europäischen Union . . . 2859
§ 3 Bestechlichkeit und Bestechung mit Bezug zu den finanziellen Interessen der Europäischen Union . . . 2859

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) – Auszug . . . 2867
Art. 1 Geltung des Allgemeinen Teils . . . 2867
Art. 1b Anwendbarkeit der Vorschriften des internationalen Strafrechts . . . 2867
Art. 2 Vorbehalte für das Landesrecht . . . 2867
Art. 3 Zulässige Rechtsfolgen bei Straftaten nach Landesrecht . . . 2867
Art. 4 Verhältnis des Besonderen Teils zum Bundes- und Landesrecht . . . 2867
Art. 10 Geltungsbereich . . . 2868
Art. 12 Geldstrafdrohungen . . . 2868
Art. 293 Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und Erbringung von Arbeitsleistungen . . . 2868
Art. 295 Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht . . . 2868
Art. 296 (weggefallen) . . . 2869
Art. 297 Verbot der Prostitution . . . 2869
Art. 303 Führungsaufsicht . . . 2869
Art. 305 Berufsverbot . . . 2869
Art. 309 Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung . . . 2869
Art. 311 Verletzung von Privatgeheimnissen durch Amtsträger und besonders Verpflichtete . . . 2869
Art. 316h Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung . . . 2870
Art. 316j Übergangsvorschrift zum Jahressteuergesetz 2020 . . . 2870
Art. 316k Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche . . . 2870
Art. 316l Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder . 2871
Art. 316m Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Anti-Doping-Gesetzes . . . 2871
Art. 316n Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB), zur Änderung des Heilmittelwerbegesetzes, zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Änderung des Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen . . . 2871

Stichwortverzeichnis . . . 2873

Carl Heymanns Verlag 2024

Leseprobe

Zweiundzwanzigster Abschnitt. Betrug und Untreue

§ 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) [1]In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. [2]Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder
5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

Übersicht **Rdn.**

A. Grundsätzliches 1
I. Normenhistorie 1
II. Kriminologie 2
III. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Auslegung. 4
IV. Einfluss des EU-Rechts. 5
B. Regelungszweck und Anwendungsbereich. 10
I. Rechtsgut 10
II. Charakterisierung des Delikts 11
III. Opfermitverantwortung beim Betrug . 13
C. Tatbestand 15
I. Tathandlung: Täuschung über Tatsachen (Vorspiegelung falscher oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen) 15
1. Tatsachen 15
a) Begriff und Abgrenzung 15
b) Äußere Tatsachen 17
c) Innere Tatsachen. 19
2. Meinungsäußerungen und Werturteile 20
a) Mit Tatsachenkern 20
b) Bei besonderer Fachkompetenz. 23
c) Rechtsauffassungen. 24
d) Im Zusammenhang mit Werbung. 25
e) Prognostische Aussagen. 28
3. Täuschung. 30
a) Begriff 30
b) Täuschung durch aktives Tun . . 38
aa) Ausdrückliche Täuschung . . 38
bb) Konkludente Täuschung . . . 40
cc) Einzelne Fälle (alphabetisch) der konkludenten Täuschung 47
c) Täuschung durch Unterlassen . . 84
aa) Allgemeines 84
bb) Allgemeines zur Garantenpflicht beim Betrug. 87
cc) Garantenpflichten aus Gesetz 90
dd) Garantenpflicht aus Ingerenz 103
ee) Garantenpflicht aus Vertrag 108
ff) Übernahme eines Pflichtenkreises – Problem des »Compliance-Beauftragten« 112
gg) Garantenpflicht aus Treu und Glauben 114
hh) Modalitätenäquivalenz 117
d) Einfluss des europarechtlichen Verbraucherleitbilds 118
II. Irrtum 124
1. Begriff des Irrtums. 124
a) Allgemeines 124
b) Ignorantia facti und sachgedankliches Mitbewusstsein 127

Carl Heymanns Verlag 2024

Leseprobe

	Rdn.
2. Erregen/Unterhalten eines Irrtums	130
3. Irrtum unter Zweifeln	133
4. Ausschluss eines Irrtums durch Wissenszurechnung?	137
5. Kausalität der Täuschung für den Irrtum	140
III. Vermögensverfügung	142
1. Allgemeines	142
2. Vermögen als Gegenstand der Verfügung	145
a) Vermögensbegriff	145
aa) Juristischer Vermögensbegriff	146
bb) Extrem wirtschaftlicher Vermögensbegriff und Vermögensbegriff der Rspr.	147
cc) Juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff und Vermögensbegriff der h.L.	150
dd) Personaler Vermögensbegriff	151
ee) Stellungnahme	152
b) Einzelne Vermögenspositionen auf Grundlage der h.M.	153
c) Nicht zum wirtschaftlichen Vermögen zählende Positionen	163
d) Zweifelhafte Vermögensbestandteile trotz wirtschaftlicher Werthaltigkeit	167
aa) Unrechtmäßiger Besitz	168
bb) Rechts- und sittenwidrig erbrachte Arbeitsleistung	169
cc) Ansprüche aus gesetzes- oder sittenwidrigen Geschäften und sonstige nichtige Forderungen	170
dd) Irrtumsbedingte Verwendung von rechtmäßig erlangtem Vermögen zu sittenwidrigen oder rechtswidrigen Zwecken	172
3. Vermögensminderndes Verhalten (Verfügungshandlung)	173
a) Allgemeines	173
b) Verfügung durch Unterlassen (Dulden)	177
4. Verfügungsbewusstsein	179
a) Anwendungsbereich und Funktion	179
b) Abgrenzung Trickdiebstahl/Betrug – Selbstbedienungsfälle	182
5. Freiwilligkeit der Verfügung	186
a) Allgemeines	186
b) Abgrenzung Trickdiebstahl/Betrug – Beschlagnahmefälle	188
6. Unmittelbarkeit der Verfügung	189
a) Allgemeines	189
b) Abgrenzung Trickdiebstahl/Betrug – Gewahrsamslockerung	191
c) Mehraktige Verfügungen	193
7. Dreiecksbetrug	194
a) Allgemeines	194
b) Voraussetzungen der Zurechnung der Vermögensverfügung – Abgrenzung Diebstahl in mittelbarer Täterschaft/Betrug	195
c) Dreiecksforderungsbetrug	199
aa) Allgemeines	199
bb) Prozessbetrug und Submissionsbetrug	201
8. Beziehung zwischen Irrtum und Vermögensverfügung	203
a) Kausalität	203
b) Funktionale Beziehung	205
IV. Vermögensschaden	206
1. Allgemeines	206
2. Objektive Schadensfeststellung mittels Gesamtsaldierung	208
a) Prinzip der bilanzierenden Gesamtwertung	208
b) Kein Schaden bei vollständiger unmittelbarer Kompensation	214
c) Normative Korrektur des wirtschaftlichen Ausgangspunkts	222
d) Schaden bei bloß nachträglichem Schadensausgleich (reparatio damni)	225
3. Personaler Schadenseinschlag	231
4. Zweckverfehlung als Schaden	235
a) Bewusste Selbstschädigungen und Funktion des Zweckverfehlungsgedankens	235
b) Relevante Zwecksetzungen	239
c) Unentgeltliche Zuwendungen und Austauschverträge	241
d) Beispiele	243
5. Schadensbegründende Vermögensgefährdung als Schaden	248
a) Verfassungsrechtliche Zulässigkeit und Bezifferungsgebot	248
b) Einzelfälle	253
c) Kritik innerhalb der Rspr.	256
6. Stufen der Deliktsvollendung: Eingehungs- und Erfüllungsbetrug	259
a) Allgemeines	259
b) Eingehungsbetrug	260
c) Erfüllungsbetrug	265
7. Besondere Betrugs- und Schadenskonstellationen	269
a) Abrechnungsbetrug	269
b) Anlagebetrug	273
c) Anstellungsbetrug	276
aa) Schadensberechnung	276

Carl Heymanns Verlag 2024

Leseprobe

		Rdn.
	bb) Erschlichenes Anstellungsverhältnis	277
	cc) Erschlichene Beamtenstellung	280
	d) Diesel-Abgas-Skandal	282
	e) Finanzierungsleasingbetrug	283
	f) Kontoeröffnungsbetrug	284
	g) Kreditbetrug	285
	h) Leistungsbetrug/Arbeitsbetrug	289
	i) Scheckbetrug, Lastschriftbetrug	290
	j) Submissionsbetrug	293
	k) Wettbetrug	298
V.	Subjektiver Tatbestand	303
	1. Vorsatz	303
	2. Bereicherungsabsicht	310
	a) Vermögensvorteil	311
	b) Absicht	312
	c) Stoffgleichheit des Vermögensvorteils	314
	aa) Objektive Stoffgleichheit	314
	bb) Subjektive Stoffgleichheit	321
	d) Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils	322
	aa) Objektive Rechtswidrigkeit	322
	bb) Subjektive Rechtswidrigkeit	328
	cc) Irrtum über Rechtswidrigkeit	329
VI.	Vollendung, Beendigung, Versuch	332
	1. Vollendung	332
	2. Beendigung	335
	3. Versuch	339
D.	**Täterschaft und Teilnahme**	345
I.	Täterschaft	345
	1. Mittelbare Täterschaft und Nebentäterschaft	345
	2. Mittäterschaft	347
II.	Teilnahme	349
E.	**Konkurrenzen**	354
I.	Tateinheit (Idealkonkurrenz)	354
	1. Handlungseinheit	354
	2. Tateinheit mit Delikten des StGB	357
	3. Tateinheit mit Delikten des Nebenstrafrechts	359
II.	Tatmehrheit (Realkonkurrenz)	360
III.	Gesetzeskonkurrenz	361
	1. Gesetzeskonkurrenz zu Delikten des StGB	361
	2. Gesetzeskonkurrenz zu Delikten des Nebenstrafrechts	362
	3. Mitbestrafte Tat	363
IV.	Wahlfeststellung/Postpendenzfeststellung/Fortsetzungszusammenhang	367
F.	**Rechtsfolgen**	371
I.	Allgemeines	371
II.	Strafdrohung des Grundtatbestands (Abs. 1)	372
III.	Antragserfordernis (Abs. 4 i.V.m. §§ 247, 248a)	373
IV.	Regelbeispiele (Abs. 3)	377
	1. Allgemeines	377
	2. Die Regelbeispiele der Nr. 1–5	383
	a) § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Alt. 1: Gewerbsmäßige Begehung	383
	b) § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Alt. 2: Bandenmäßige Begehung	385
	c) § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 Alt. 1: Herbeiführung eines Vermögensverlusts großen Ausmaßes	389
	d) § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 Alt. 2: Absicht der Herbeiführung einer Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten einer großen Zahl von Menschen	393
	e) § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 3: »eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt«	394
	f) § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 4: Missbrauch der Befugnisse oder Stellung als (Europäischer) Amtsträger	396
	g) § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 5: Vortäuschen eines Versicherungsfalles	400
V.	Qualifikation (Abs. 5)	405
VI.	Führungsaufsicht (Abs. 6)	408
G.	**Strafprozessrechtliches**	409

1 **A. Grundsätzliches. I. Normenhistorie.** Die Wurzeln des Betrugstatbestandes reichen zwar zurück bis in das römische Recht (*Schlüchter* FS Trusen, S. 576), die Erfassung des Betrugs als Vermögensdelikt ist jedoch relativ jung. Wurde beim Betrug zunächst – wie auch bei anderen Fälschungsdelikten – der Verstoß gegen die Wahrheit als entscheidendes Kriterium angesehen, weshalb alle derartigen Delikte auch als »falsum« zusammengefasst wurden, wird der vermögensschädigende Aspekt des Betrugs erstmalig im französischen Code Pénal von 1810 und daran anknüpfend im PreußStGB von 1851 klar hervorgehoben. Der Gesetzestext der Absätze 1 und 2 des heutigen § 263 ist seit seiner Einführung im RStGB (RGBl. 1871 S. 127 [176]) unverändert. Ein besonders schwerer Fall wurde bereits 1933 eingeführt (RGBl. I 1933 S. 295 [297]), dann jedoch im Jahr 1953 durch das 3. StrÄndG wieder gestrichen (BGBl. I 1953 S. 735 [743]). 1974 erhielt § 263 die Überschrift »Betrug«; weiterhin wurden die §§ 243 Abs. 2, 247, 248a für entsprechend anwendbar erklärt und die Führungsaufsicht ermöglicht (BGBl. I 1974 S. 469 [492 f.] – EGStGB). Die heutigen Regelbeispiele des Abs. 3 wurden erst durch das 6. StrRG (BGBl. I 1998 S. 164 [178 f.]) eingeführt, ebenso die Qualifikation des Abs. 5. Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20.11.2015 (BGBl. I 2015

Carl Heymanns Verlag 2024

Leseprobe

S. 2025 [2026]) erfasst Abs. 3 S. 2 Nr. 4 nun auch den Europäischen Amtsträger i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 2a (s. dazu § 11 Rdn. 32 ff. sowie unten Rdn. 396). § 263 Abs. 7 StGB, der ursprünglich die (bereits vom BVerfGE 105, 135 für nichtig erklärte) Vermögensstrafe (§ 43a StGB a.F.) sowie den erweiterten Verfall (§ 73a StGB a.F.) für anwendbar erklärte, wurde durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung mit Wirkung vom 01.10.2017 aufgehoben (BGBl. I 2017 S. 872 [877]).

II. Kriminologie. Im Jahr 2022 wurden 801.412 **Betrugsfälle** (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a-e StGB) registriert (PKS 2022, T01 Grundtabelle – Fälle [V1.0], Schlüssel 510000). Seit 1993 ist diese Zahl deutlich und fast kontinuierlich angestiegen, bis sie im Jahr 2014 mit 968.866 Betrugsfällen die vorläufig höchste Fallzahl seit Bestehen einer gesamtdeutschen Statistik aufwies (PKS 2014, S. 233). Erst seit dem Jahr 2015 ist wieder ein Rückgang dieser Zahlen zu verzeichnen (Anzahl der Betrugsfälle in 2021: 793.622; in 2020: 808.074, PKS 2021 und 2020, jeweils T01 Grundtabelle – Fälle [V1.0], Schlüssel 510000; in 2019: 832.966, PKS 2019, Bd. 4 S. 99; in 2018: 840.783; PKS 2018, Bd. 4 S. 98; in 2017: 910.352; PKS 2017, Bd. 4, S. 99). Gegenüber dem Vorjahr ist in 2022 eine Zunahme um ca. 1 % festzustellen (PKS 2022, T01 Grundtabelle – Fallentwicklung [V1.0], Schlüssel 510000). Die Betrugstaten machten 14,2 % der registrierten Gesamtkriminalität aus (PKS 2022, T01 Grundtabelle – Fälle [V1.0], Schlüssel 510000). Die **Aufklärungsquote** von 58 % ist gegenüber den Vorjahren (2021: 63,3 %, 2020: 65,5 %; 2019: 66,6 %; 2018: 70,6 %; 2017: 73,7 %) nochmals zurückgegangen. Angesichts einer großen Dunkelziffer (dazu s. *Eisenberg* Kriminologie § 45 Rn. 117) relativiert sich diese insgesamt ohnehin nur leicht überdurchschnittliche Aufklärungsquote zudem. Die Anzahl der gemeldeten Betrugsfälle (im weiteren Sinne) hat sich seit 1990 mehr als verdoppelt. Auch 2022 waren über zwei Drittel (70,3 %) der Tatverdächtigen bei Betrugsdelikten **männlich**. Weibliche Tatverdächtige sind dennoch im Vergleich zu ihrem Anteil an Straftaten insgesamt (2022: 25,2 %) überdurchschnittlich vertreten (s. PKS 2022, T01 Grundtabelle – Fälle [V1.0], Straftaten insgesamt). Die Betrugstäter waren größtenteils (94,5 %) **erwachsen** (85,7 % ab 21 Jahre, 8,8 % Heranwachsende, s. PKS 2022, T20 Tatverdächtige insgesamt nach Alter und Geschlecht [V1.0], Schlüssel 510000). Die Betrugstaten richteten im Jahr 2022 einen **Gesamtschaden** von 2.079 Mio. € an (PKS 2022, T07 Aufgliederung der Straftaten nach Schadenshöhe [V1.0], Schlüssel 510000), zwar beträchtlich weniger als in 2021 (5.348 Mio. €, PKS 2021, T07 Aufgliederung der Straftaten nach Schadenshöhe [V1.0], Schlüssel 510000), dennoch aber noch ein sehr deutliches Plus gegenüber den vorherigen Jahren (2020: 1.760,9 Mio. €, 2019: 1.682 Mio. €, s. PKS 2020 und 2019, jeweils T07 Aufgliederung der Straftaten nach Schadenshöhe [V1.0], Schlüssel 510000). Der Anteil **nichtdeutscher Tatverdächtiger** ist mit 37,1 % gegenüber den Vorjahren (35,2 % in 2021, 34,0 % in 2020) marginal gestiegen (vgl. PKS 2022, 2021 und 2020, jeweils T01 Grundtabelle – Fälle [V1.0], Schlüssel 510000). 2

Die **Bedeutung des Internets** als Tatmittel für Betrugsdelikte ist überaus erheblich; so wurden im Jahr 2022 243.358 via Internet begangene Betrugsfälle gezählt (PKS 2022, T 05 Grundtabelle – Straftaten mit Tatmittel »Internet« – Fälle (V1.0), Schlüssel 510000). Das entspricht einem Anteil von 61,4 % an der gesamten registrierten Internetkriminalität. Die Aufklärungsquote dieser Internet-Betrugsfälle ist im Vergleich zum Jahr 2014 (damals 68,4 %, vgl. PKS 2014, S. 27) auf 47 % gesunken (PKS 2022, T 05 Grundtabelle – Straftaten mit Tatmittel »Internet« – Fälle (V1.0), Schlüssel 510000), was zur Verringerung der Aufklärungsquote von Betrugstaten insgesamt beiträgt (vgl. Rdn. 2). 3

III. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Auslegung. Bei der Auslegung des Betrugstatbestands sind – wie auch beim Untreuetatbestand (s. Rdn. 249) – die vom BVerfG aus dem Bestimmtheitsgrundsatz abgeleiteten Anforderungen an die Rspr. (v.a. das **Präzisierungsgebot**, s. § 1 Rdn. 4, 21 ff.) zu beachten (so BVerfGE 130, 1 [43 ff.]; ebenso BGH wistra 2011, 387; NJW 2011, 2675 [2676]; NStZ 2013, 37). Das BVerfG spricht ein **Verschleifungsverbot** aus, wonach bei der Auslegung insb. weit gefasster Tatbestandsmerkmale durch präzisierende Auslegung darauf geachtet werden muss, dass kein Tatbestandsmerkmal in einem anderen aufgeht, sondern jew. eigenständige Bedeutung behält. Beim Betrugstatbestand hat dies v.a. beim Merkmal des Vermögensschadens, insb. in Gestalt des Gefährdungsschadens, Bedeutung (s.u. Rdn. 248 ff.). Ein Schaden darf demnach nicht bereits aus der Täuschung als solcher abgeleitet werden. 4

IV. Einfluss des EU-Rechts. Erheblich ist die Bedeutung, die das EU-Recht für das deutsche Strafrecht und insb. für das Betrugsstrafrecht entfalten kann. Neben der Verpflichtung zur »unionsrechtskonformen Auslegung« (s. § 1 Rdn. 52 f.) und normativen Beschränkung einzelner Tatbestandsmerkmale steht der Betrugstatbestand des StGB darüber hinaus insb. insoweit »im Dienst des Unionsrechts«, als es um den **Schutz der Finanzinteressen der EU** geht: Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nämlich kraft Art. 4 Abs. 3 EUV allgemein gehalten, Verstöße gegen das Unionsrecht nach ähnlichen sachlichen und verfahrensrechtlichen Regeln wie nach Art und Schwere gleichartige Verstöße gegen nationales Recht zu ahnden (sog. 5

Carl Heymanns Verlag 2024

Leseprobe

Assimilierungsverpflichtung), wobei die Sanktion jedenfalls wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein muss (sog. **Mindesttrias**; grundlegend EuGH Slg. 1989, 91, Rn. 23 ff. – »Griechischer Maisskandal«; vgl. auch *Fromm* Finanzinteressen, S. 48 f.; *Satzger* IES § 9 Rn. 25 ff.). Im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der EU sind diese Vorgaben in Art. 325 AEUV konkretisiert worden. Wenn also das Vermögen der Bundesrepublik Deutschland durch den Betrugstatbestand geschützt ist, so muss sich bei vergleichbaren Angriffen auf das EU-Vermögen eine entsprechende Betrugsstrafbarkeit für den Täter ergeben (so auch *Fromm* Finanzinteressen, S. 287 ff.; *Hecker* Europäisches Strafrecht, § 13 Rn. 3 f.).

6 Zur Überwindung der verbleibenden Unterschiede zwischen den mitgliedstaatlichen Schutzniveaus hat die EU bereits vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zu Harmonisierungsmaßnahmen gegriffen, die darauf abzielten, die strafrechtlichen Schutzvorschriften gegen Betrug und andere gegen die finanziellen Interessen gerichteten Handlungen anzugleichen (vgl. *Satzger* IES § 9 Rn. 35 ff.). Zu nennen ist hier insb. das Übereinkommen vom 26.07.1995 betreffend den Schutz der finanziellen Interessen der EG – auch **PIF-Übereinkommen** (von: **P**rotection des **I**ntérêts **F**inanciers) genannt – welches auf die Schaffung eines harmonisierten Betrugsstrafrechts abzielt (vgl. *Hecker* Europäisches Strafrecht, § 13 Rn. 20 f..; *Ligeti* EU, S. 280 ff.), wobei auch die Sanktionen – zumindest rudimentär – in die Angleichung einbezogen sind. In Deutschland wurde dieses Übereinkommen durch das **Finanzschutzgesetz vom 10.09.1998** (BGBl. II S. 2322) umgesetzt, wobei nur § 264 angepasst werden musste; ansonsten entsprach das deutsche Recht mit § 370 AO (auf Einnahmenseite) und §§ 263, 264 a.F. (auf Ausgabenseite) bereits den europäischen Anforderungen. Der europarechtliche Kontext ist jedenfalls auch bei der **Auslegung** u.a. des § 263 zu berücksichtigen. Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon stellt Art. 83 AEUV die allgemeine Kompetenznorm für die Angleichung des materiellen Strafrechts durch Richtlinien dar (*Satzger* IES § 9 Rn. 35). Auf Basis des Art. 83 Abs. 2 AEUV hat der europäische Gesetzgeber die **Richtlinie zur strafrechtlichen Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtetem Betrug** (PIF-Richtlinie 2017/1371/EU, ABl. EU 2017 Nr. L 198/29) erlassen. Ziel der PIF-Richtlinie ist die Harmonisierung der nationalen Straftatbestände und Strafen sowie der allgemeinen Bestimmungen zur Bekämpfung von Betrug und sonstigem gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Betrug (*Satzger* IES § 8 Rn. 35). Die Richtlinie sieht einheitliche Begriffsbestimmungen vor. Nach langen Streitigkeiten um die Einbeziehung des **Mehrwertsteuerbetrugs** erstreckt sich die Richtlinie nun auch auf die »schwerwiegendsten Verstöße gegen das gemeinsame Mehrwertsteuersystem«, also insb. auch auf sog. Mehrwertsteuerkarusselle. Schwerwiegend ist der Mehrwertsteuerbetrug aber nur dann, wenn er einen Gesamtschaden von mindestens 10 Mio. € zur Folge hat.

Hinsichtlich der Sanktionen sieht die PIF-Richtlinie – wie auch alle bisherigen Harmonisierungsrichtlinien auf Basis des Art. 83 AEUV – nur **Mindesthöchststrafen** vor. Die nationalen Strafgesetzgeber müssen also nur mindestens die genannte Höchststrafe vorsehen. Eine Vorgabe einer Mindeststrafe, die nicht unterschritten werden darf, war zwar von der Kommission angedacht, ließ sich jedoch politisch im Rat nicht durchsetzen. Diese Form der Rechtsfolgenharmonisierung ist unausgereift und wenig effektiv. Ein neuerer innovativer Vorschlag zur Einführung eines »Kategorienmodells« vereint demgegenüber in bestmöglicher Weise die Interessen der EU an einer Einstufung der Schwere der Delikte und die Interessen der Mitgliedstaaten an der grds. Aufrechterhaltung ihrer Sanktionssysteme (umfassend dazu Satzger [Hrsg.], Harmonisierung strafrechtlicher Sanktionen in der EU, S. 667 ff.).

Zwar entsprach das deutsche Strafrecht den Vorgaben des europäischen Gesetzgebers bereits weitgehend. Gleichwohl wurden im neuen EU-Finanzschutzstärkungsgesetz (EUFinSchStG), das am 28.06.2019 in Kraft trat, neue Tatbestände – leider auch außerhalb des StGB (krit. u.a. hierzu *Satzger* IES § 9 Rn. 46) – geschaffen. S. hierzu ausführl. die Kommentierung zum EUFinSchStG, insb. Rdn. 9 ff.

7 Über eine derartige Harmonisierung hinausgehend böte nach umstrittener, jedoch überzeugender Auffassung Art. 325 AEUV (der – leicht modifiziert – dem früheren Art. 280 Abs. 4 EGV entspricht) unter gewissen Voraussetzungen sogar eine Rechtsgrundlage für ein echtes **supranationales Betrugsstrafrecht** – und daran anknüpfend auch für sonstige, für die EU-Betrugsbekämpfung erforderliche Tatbestände, wie etwa Ausschreibungsbetrug, Bestechlichkeit und Bestechung sowie Geldwäsche (vgl. *Satzger* IES § 8 Rn. 21 f.; Streinz/*Satzger* Art. 325 AEUV Rn. 27; *Tiedemann* Wirtschaftsstrafrecht AT, Rn. 85a; *Weigend* ZStW 116 [2004], 275 [288]).

8 Daneben existieren seit Längerem von internationalen Wissenschaftlergruppen erarbeitete Entwürfe eines **Corpus Juris strafrechtlicher Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU** (*Delmas-Marty*/*Vervaele* Mise en Œuvre, S. 191 ff.) sowie der **Europa-Delikte** (s. *Tiedemann* Freiburg-Symposium; vgl. zum Ganzen auch *Satzger* IES § 8 Rn. 29 ff.).

9 **In prozessualer Hinsicht** hat die Mehrzahl der Mitgliedstaaten im Wege der verstärkten Zusammenarbeit auf Basis des Art. 86 AEUV (zur verstärkten Zusammenarbeit s. Art. 86 Abs. 1 UA 3 i.V.m. Art. 329 ff. AEUV) mit der VO 2017/1939/EU (ABl. EU 2017 Nr. L 283/1) eine **Europäische Staatsanwaltschaft** ins

Carl Heymanns Verlag 2024

Leseprobe

Leben gerufen, deren Zuständigkeit sich (zumindest vorerst) auf die in der PIF-Richtlinie harmonisierten Delikte erstreckt (s. Art. 4 der Verordnung) und die am 01.06.2021 ihre Tätigkeit aufgenommen hat (ausführl. hierzu *Satzger* IES § 10 Rn. 21 ff.; s. auch *Brodowski* StV 2017, 684; *Duesberg* NJW 2021, 1207 ff.; *Satzger/v. Maltitz* Jura 2018, 153 ff.). Für rein verwaltungsrechtliche Untersuchungen bleibt – auch künftig – das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (**OLAF** = Office européen de lutte antifraude) zuständig (s. *Satzger* IES § 10 Rn. 18 ff. m.w.N.).

B. Regelungszweck und Anwendungsbereich. I. Rechtsgut. Der Betrug ist ein Vermögensdelikt i.e.S. Das **Vermögen** (zum Vermögensbegriff Rdn. 145 ff.) wird unabhängig davon geschützt, ob es sich um privates, öffentliches, inländisches, ausländisches oder EU-Vermögen handelt (Sch/Sch/*Perron* § 263 Rn. 1 f.; NK/*Kindhäuser* § 263 Rn. 10; krit. *Tiedemann* ZStW 86 [1974], 897 [911 ff.]). Verletzter des Betruges ist demnach nicht (auch) der Irrende, sondern nur der in seinem Vermögen Geschädigte (vgl. LK/*Tiedemann* § 263 Rn. 6). Keine von § 263 geschützten Rechtsgüter sind die Dispositionsfreiheit (BGH StV 1984, 153; krit. NK/*Kindhäuser* § 263 Rn. 13 ff.), die Redlichkeit im Geschäftsverkehr, ein allgemeines Recht auf Wahrheit (vgl. auch Matt/Renzikowski/*Saliger* § 263 Rn. 1) oder der Grundsatz von Treu und Glauben (BGH StV 1995, 254). Das Rechtsgut Vermögen wird von § 263 allerdings nicht umfassend, sondern nur **gegen durch Täuschung veranlasste (Selbst-)Schädigungen** geschützt (RGSt 74, 167; *Geisler* NStZ 2002, 86 [87]). **10**

II. Charakterisierung des Delikts. Der Betrug ist ein **Selbstschädigungsdelikt**. Die Tathandlung (Täuschung über Tatsachen) muss auf Opferseite eine irrtumsbedingte Vermögensverfügung (als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal) veranlassen, die den Vermögensschaden verursacht. Der Täter greift somit – bildlich gesprochen – nicht selbst in das Vermögen des Opfers hinein, sondern lässt sich den Vermögenswert »herausreichen«. **11**

Der Betrug ist darüber hinaus ein **Vermögensverschiebungsdelikt**. In subjektiver Hinsicht ist neben dem allgemeinen Tatbestandsvorsatz in Form einer »überschießenden Innentendenz« erforderlich, dass der Täter eine (Selbst- oder Dritt-)Bereicherung auf Kosten des Geschädigten erstrebt. Um das Vermögensverschiebungselement zu sichern, verlangt § 263 neben der Bereicherungsabsicht das ungeschriebene Merkmal der »Stoffgleichheit« zwischen Schaden und intendiertem Vermögensvorteil (Rdn. 314 ff.). **12**

III. Opfermitverantwortung beim Betrug. Beim Betrug muss legitimes, wirtschaftlich geschicktes, oftmals auf einem Wissensvorsprung beruhendes Vorgehen von strafwürdigem Unrecht abgegrenzt werden. Dabei spielt auch das potenzielle Betrugsopfer eine Rolle, da der Betrug als Selbstschädigungsdelikt zwingend dessen Mitwirkung voraussetzt. Einerseits darf dem gutgläubigen und naiven Opfer nicht jeglicher Schutz des Strafrechts vorenthalten werden, andererseits kann aber auch nicht jede noch so unreflektierte oder riskante Betätigung des Opfers strafrechtlich abgesichert sein. Die Frage der Abgrenzung von Verantwortungs- und Risikobereichen ist ein aus dem Bereich der objektiven Zurechnung bekanntes Problem (Sozialadäquanz, rechtlich irrelevantes Risiko, eigenverantwortliche Selbstschädigung) (vgl. dazu auch *Basualto* FS Tiedemann, S. 605 ff.; a.A. *Protzen* wistra 2003, 208 [210], der die Lehre der objektiven Zurechnung beim Betrugstatbestand für unanwendbar hält; zur **Viktimodogmatik** vgl. MüKo-StGB/*Hefendehl* § 263 Rn. 40 ff, 361 ff.; *Krüger* wistra 2003, 297). Die Problematik lässt sich im Betrugstatbestand aber auch i.R.d. einzelnen Tatbestandsmerkmale, z.B. beim Tatsachenbegriff (s.u. Rdn. 27), bei der Täuschung (s.u. Rdn. 41 f.) oder beim Irrtum (s.u. Rdn. 135) verorten (zur Berücksichtigung i.R.d. Strafzumessung s. *Frank/Leu* StraFO 2014, 198; zu den unterschiedlichen Ansätzen *Schwarz* Mitverantwortung des Opfers, S. 82 ff.). **13**

Die Linie der Rspr. lässt sich im Wesentlichen als »opferfreundlich« charakterisieren, da sie nur absolut offensichtliche Fälle einer Täuschung (BGHSt 34, 199 [201]; BGH NStZ 2003, 313 [314]; zust. *v. Heintschel-Heinegg* JA 2014, 790) sowie bewusste Risikoentscheidungen des Opfers aus dem Anwendungsbereich des § 263 ausnimmt. Durch die zunehmenden und vermehrt wahrgenommenen Einflüsse des EU-Rechts mit seinem »verständigen Verbraucherleitbild« muss hier aber eine gewisse Harmonisierung mit dem sonstigen Verbraucherschutzrecht erfolgen (s. dazu Rdn. 118 ff.). Weil dem Opfer immer mehr und bessere Informationsmöglichkeiten an die Hand gegeben werden, wird es zwangsläufig in die Lage versetzt, sich vor Irrtümern und irrtumsbedingten Verfügungen selbst besser schützen zu können – eine (maßvolle) Beschränkung des Schutzbereichs des § 263 in diesem Bereich erscheint angesichts der Ultima-ratio-Funktion des Strafrechts insoweit sinnvoll und geboten (dazu auch *Soyka* wistra 2007, 127 [130 f.]). **14**

C. Tatbestand. I. Tathandlung: Täuschung über Tatsachen (Vorspiegelung falscher oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen). 1. Tatsachen. a) Begriff und Abgrenzung. Tatsachen sind konkrete Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart, die dem Beweis zugänglich sind (vgl. RGSt 55, 129 [131]; OLG Düsseldorf wistra 1996, 32; Wessels/*Hillenkamp/Schuhr* Rn. 517), wobei sowohl äußere (Rdn. 17 f.) wie innere Tatsachen (Rdn. 19) Gegenstand einer Täuschung sein können. Auch die Inexistenz **15**

Carl Heymanns Verlag 2024

Leseprobe